



II-6874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7201/1-Pr 1/92

2993/AB
1992 -07-17
zu 3066 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3066/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck,
Dr. Partik-Pablé, Mag. Barmüller, Meisinger, Haller haben
an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Maßnahmen
gegen Kinderpornographie, gerichtet und folgende Fragen
gestellt:

- "1. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist in der Zeit
zwischen 1975 und 1990 eine Abnahme der angezeigten
Einzeldelikte nach dem "Pornographiegesetz" von 348
auf 93 (§ 1) bzw. von 25 auf 14 (§§ 2 und 15) auf;
wieviele rechtskräftige Verurteilungen waren in den
letzten Jahren jeweils zu verzeichnen?
2. Halten Sie angesichts der sinkenden Zahl der ange-
zeigten Delikte und des beobachtbar lebhaften Marktes
für pornographische Produkte das "Pornographiegesetz"
in seiner derzeitigen Fassung noch für ausreichend?
3. Welche Maßnahmen werden derzeit von Ihrem Ressort in
Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie erwogen, um insbesondere der auf
Verbrechen beruhenden Kinderpornographie entgegenzu-
wirken?

- 2 -

4. Werden Sie eine Erhebung der Größenordnung der tatsächlichen Vorgänge in diesem Bereich in Auftrag geben?
5. Halten Sie eine der neuen Regelung in der BRD entsprechende Strafbarkeit des Besitzes von pornographischen Werken, die insbesondere durch Verbrechen an Kindern entstanden sind, für überlegenswert? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die gerichtliche Kriminalstatistik (Verurteiltenstatistik) weist für den in der Anfrage genannten Zeitraum folgende Verurteilungen aus:

Zeitraum	Verurteilungen nach § 1 PornoG	Verurteilungen nach § 2 PornoG
1975	22	2
1980	18	3
1985	29	3
1990	34	1
1991	51	1

Dieser Statistik läßt sich somit entnehmen, daß der sinkenden Anzeigeintensität eine eher steigende Verurteilungsquote gegenübersteht.

Zu 2:

Die sinkende Zahl der angezeigten Delikte sagt schon im Hinblick auf die gestiegene Zahl der Verurteilungen wenig darüber aus, ob das Pornographiegesetz in seiner derzeitigen Fassung noch ausreicht, seinen Zielsetzungen gerecht zu werden. Aus dem Zahlenvergleich könnte allenfalls

- 3 -

geschlossen werden, daß gezielte Anzeigen im Bereich der sogenannten "harten Pornographie" unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des OGH in den letzten Jahren zu einer höheren Verurteilungsquote geführt haben.

Das geltende, aus dem Jahr 1950 stammende Pornographiegesetz erfaßt - nach der heute in der Rechtsprechung maßgebenden Auslegung - im wesentlichen die Herstellung und den Vertrieb von sogenannten "hartpornographischen" Abbildungen und anderen Gegenständen (§ 1 Abs. 1 PornoG) sowie den Vertrieb von sonstigem pornographischem Material an jugendliche Personen unter 16 Jahren (§ 2 PornoG).

Die Kinderpornographie, also Darstellungen von Unzuchtsakten mit Unmündigen, ist nach der ständigen Rechtsprechung ebenso wie die Wiedergabe von sexuellen Gewalttätigkeiten oder von Unzuchtsakten mit Tieren sowie - nach der in diesem Punkt an sich unverändert gebliebenen, zuletzt allerdings nicht mehr ganz deutlichen Rechtsprechungslinie des OGH - von gleichgeschlechtlichen Handlungen als absolut unzüchtig im Sinne des § 1 Abs. 1 PornoG und damit als hartpornographisch zu bewerten. Nach der Judikatur des OGH werden im übrigen jene Produkte als "unzüchtig" erfaßt, die eine exzessiv aufdringliche Wiedergabe realer Sexualakte beinhalten, wenn diese Wiedergabe von einem sozial integrierten, normal empfindenden, aufgeschlossenen Durchschnittsmenschen als unerträglich empfunden wird und das Zusammenleben der Menschen grob stört.

Das geltende Pornographiegesetz ist demnach zwar in seinen Formulierungen und seiner ursprünglichen Zielrichtung teilweise veraltet, wird jedoch von der Judikatur im allgemeinen so gehandhabt, daß es bisher als ein grundsätzlich ausreichendes Instrument zur Bekämpfung des Handels

- 4 -

mit hartpornographischen Machwerken und gegen Auswüchse des Marktes für pornographische Produkte angesehen wurde.

Zu 3 und 4:

Das Thema "Kinderpornographie" und der sexuelle Mißbrauch von Kindern in diesem Zusammenhang sind seit einiger Zeit im Ausland, aber auch in Österreich Gegenstand von Überlegungen, wie man diesem Phänomen wirksam begegnen kann. Dieses Thema war am 19. Mai dieses Jahres Gegenstand eines Gesprächs zwischen den Bundesministern Dohnal, Dr. Feldgrill-Zankel, Dr. Löschnak und mir, wobei in Betracht kommende Gegenmaßnahmen überlegt wurden.

Zunächst war es notwendig, die Realität im Umkreis des Problemes der Kinderpornographie in Österreich im Wege einer vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Auftrag gegebenen Untersuchung zu erheben. Die diesbezügliche Untersuchung liegt nunmehr vor; das Ergebnis ist aufschlußreich und erschütternd.

Ein weiteres Ergebnis dieses Gesprächs war das Bemühen, allenfalls vorhandene Defizite im Verfolgungs- und Aufklärungsbereich, also im Zuständigkeitsbereich der Sicherheits- und Justizbehörden, zu beseitigen. In diesem Sinne wurden die vier Leitenden Oberstaatsanwälte in einer Besprechung im Justizressort speziell über das Problem Kinderpornographie informiert und beauftragt, die vorhandenen strafrechtlichen Mittel in diesem Bereich mit Nachdruck einzusetzen. Einschlägige Anzeigen liegen bereits vor. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Fälle nicht nur nach dem Pornographiegesetz, sondern vor allem auch daraufhin geprüft werden, ob Straftatbestände des StGB, nämlich Vergewaltigung (§ 201), geschlechtliche Nötigung (§ 202), Beischlaf mit Unmündigen

- 5 -

(§ 206), Unzucht mit Unmündigen (§ 207) oder Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), verwirklicht wurden.

Darüber hinaus hat mein Ressort in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einen Textvorschlag samt Erläuterungen ausgearbeitet, der in die Regierungsvorlage zu einer Gewerbeordnungsnovelle 1992 eingearbeitet wurde. Danach soll künftig einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung dann entzogen werden können, wenn er infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe besonders zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Nach dieser geplanten Gewerbeordnungsnovelle kann daher Inhabern von Videotheken, Pornoläden etc. bei Verstößen gegen das Pornographiegesetz die Gewerbeberechtigung entzogen werden.

Die Wirksamkeit der Beseitigung von Vollzugsdefiziten und flankierender gesetzlicher Maßnahmen muß zunächst ausgelotet werden. Darüber hinaus wird in meinem Ressort im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1992, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, "alle gebotenen Schritte, einschließlich der Vorbereitung von legislatischen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Kinderpornographie zu unternehmen und dem Nationalrat bis 11. November 1992 über die ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zu berichten", konkret überlegt, in welcher Weise das geltende Pornographiegesetz geändert werden soll, um eine zeitgemäÙe und wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten.

Zu 5:

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 9. September

- 6 -

1991 eine Empfehlung beschlossen, die den Staaten des Europarates die Prüfung der Frage nahelegt, ob auch der Besitz von pornographischen Darstellungen mit Kindern unter Strafsanktion gestellt werden soll. Hintergrund für diese Empfehlung war die Tatsache, daß einige Bundesstaaten der USA eine solche Strafbestimmung kennen und daß auch Großbritannien seit dem Jahre 1988 über eine einschlägige Bestimmung verfügt; dagegen hat ein diesbezüglicher Gesetzentwurf seinerzeit in Kanada im dortigen Parlament keine Zustimmung gefunden.

Es ist bekannt, daß es in der Bundesrepublik Deutschland einen Regierungsentwurf gibt, der unter anderem den bloßen Besitz von Kinderpornos unter Strafe stellen will. Die parlamentarische Diskussion darüber hat noch nicht begonnen. Von einer "neuen Regelung" kann daher noch nicht gesprochen werden.

Nach § 1 des österreichischen Pornographiegesetzes und der einschlägigen Judikatur dazu sind alle Tathandlungen, die in "gewinnsüchtiger Absicht" gesetzt werden, im internationalen Vergleich unter relativ strenge Strafdrohung gestellt (bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe sowie Möglichkeit der kumulativen Verhängung einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen). Erfasst ist davon selbstverständlich auch die Darstellung sexueller Unzuchtsakte mit Unmündigen. Da die Rechtsprechung den Begriff der "gewinnsüchtigen Absicht" sehr weit und lebensnah auslegt, fällt auch der "Tausch" von Kinderpornos, sofern er mit einem - auch bloß mittelbaren - Vermögensvorteil verbunden ist, unter § 1 des Pornographiegesetzes.

Auftraggeber und Hersteller von kinderpornographischen Werken unterliegen überdies den Strafbestimmungen der §§ 206 ff StGB, weil sie in der Regel (zumindest) als

- 7 -

Bestimmungstäter (§ 12 zweiter Fall StGB) oder Beitrags-täter (§ 12 dritter Fall StGB) zu den von den Filmproduzenten gesetzten Straftaten fungieren.

Hersteller und Vertreiber als Auftraggeber von kinderpornographischen Darstellungen können auch wegen sonstiger Sexualdelikte belangt werden, wenn ein Kind mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu geschlechtlichen Handlungen genötigt wurde (§§ 201 f iVm § 12 StGB).

Eltern oder Aufsichtspersonen, die ihre Autoritätsstellung dazu mißbrauchen, das ihrer Aufsicht unterstehende Kind zur Mitwirkung an pornographischen Aufnahmen zu verleiten, verantworten überdies das Vergehen des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB).

Da die eingangs erwähnte Untersuchung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Hinweise auf das Vorhandensein eines Tauschmarktes zwischen privaten Sammlern von Kinderpornographie enthält, gehen die konkreten legislativen Überlegungen meines Ressorts u.a. dahin, künftig das "Anbieten" und die "Weitergabe" von Kinderpornos auch ohne gewinnsüchtige Absicht unter Strafe zu stellen. Damit wäre dem Tauschmarkt, auf dem sich in erster Linie Sammler betätigen, insofern ein Riegel vorgeschoben, als die Anbieter in Inseraten etc praktisch nicht mehr in Erscheinung treten könnten, ohne das Risiko einer Strafverfolgung einzugehen. Der Kontakt dieses Täterkreises mit dem potentiellen Erst- und Zufallserwerber könnte auf diese Weise deutlich erschwert werden. Darüber hinaus scheint es mir zweckmäßig zu sein, auch die Frage der gerichtlichen Strafbarkeit des Anlegens von kinderpornographischen Sammlungen in künftige legislative Überlegungen miteinzubeziehen.

- 8 -

Hingegen wäre die Kriminalisierung des (bloßen) Besitzes einzelner Kinderpornos mit den Grundsätzen und Zielsetzungen der österreichischen Kriminalpolitik nur schwer vereinbar, weil der Besitz für sich allein im Regelfall kaum als sozialschädlich angesehen werden könnte und weil eine solche Strafbestimmung in der Praxis schwer anwendbar wäre. Eine Aufdeckung des Besitzes kinderpornographischer Produkte in einer nennenswerten Anzahl von Fällen wäre nämlich entweder mangels Bekanntwerdens der Verdachtsgründe gar nicht oder aber nur im Wege von Nachforschungen möglich, die weit in die Privatsphäre des Bürgers reichen würden. Vielmehr ist die Aufdeckung und Überführung des Anbieters von Kinderpornos häufig von Informationen des Empfängers einzelner Videos abhängig, dessen Mitarbeit bei der Überführung von einschlägigen Straftätern durch die eigene Strafbarkeit erheblich erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht würde.

Primäre Aufgabe des Strafrechts hier und in anderen Bereichen der Kriminalität muß die Eignung sein, Straftaten zu verhindern und wirksam verfolgen zu können. Ein bloßes "Zeichensetzen" kann nicht alleiniger Zweck einer neuen Strafbestimmung sein. Zielgruppe der Kriminalisierung müssen daher in erster Linie die Hersteller und Vertreiber derartiger Videos sein, die aus dem krankhaften Triebleben anderer Leute Gewinne zu ziehen trachten.

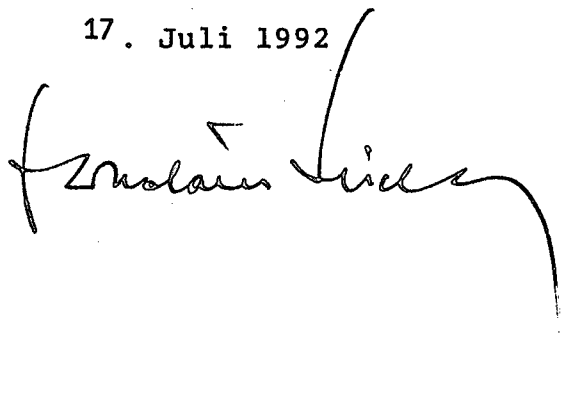
Sollten aufgrund der Ergebnisse der Überlegungen meines Ressorts die oben dargestellten Änderungen des Pornographiegesetzes ins Auge gefaßt werden, so halte ich es für unumgänglich, dieses Gesetz mit Blickrichtung auf den Standard vergleichbarer Regelungen in Europa durchgreifend und umfassend zu modernisieren. Ein künftiges Pornographiegesetz sollte grundsätzlich auf jene Formen der

- 9 -

Pornographie beschränkt sein, die nach den heutigen gesellschaftlichen Auffassungen - insbesondere mit dem Blick auf untragbare Vorgänge bei der Herstellung pornographischer Produkte (Anwendung brutaler Gewalt, Mißbrauch von Kindern) - unterbunden werden müssen.

Die damit zusammenhängenden Fragen werden in der nächsten Zeit Gegenstand eingehender Prüfungen unter Beiziehung von Experten sowie von Vertretern der interessierten Ressorts sein. Über die auf Grund der Ergebnisse dieser Überlegungen auszuarbeitenden konkreten legislativen Vorschläge werde ich dem Nationalrat im Sinne der EntschlieÙung vom 26. Juni 1992 berichten.

17. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Sattler'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that curves downwards and to the right.